

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie.

No. 317.

1) Ministerialverfügung vom 5. Februar 1870 zu Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund.

In Gemäßheit Höchster Entschliehung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, insbesondere der Artikel 15 bis 17 hiermit verordnet was folgt:

§. 1.

Dem Eichamte Oera verbleibt nicht bloß die Eichung der Gewichte, Waagen und Vierseidel nach dem zeitlichen, bis Ende 1871 gültigen System, sondern es wird demselben in Gemäßheit des in §. 5 der Ministerialbekanntmachung vom 10. Mai 1858 ausgesprochenen Vorbehaltes fortan auch die Eichung der Längen- und übrigen Hohlmaße des zeitlichen Systems, sowie der für den gewöhnlichen Handels- und sonstigen Gemeinverkehr bestimmten Maße, Gewichte und Waagen des durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund eingeführten metrischen Systems übertragen.

Die Eichung der Präzisions- und Medizinal-Gewichte und Waagen, sowie der Gasmesser und Alkoholometer ist demnach von der Kompetenz des hiesigen Eichamtes vorläufig ausgeschlossen; indeß ist dasselbe verbunden, dem Publikum auf Verlangen und gegen Ersatz der erwachsenden Kosten die Eichung dieser Gegenstände durch eine zuständige Behörde zu vermitteln.

§ 2.

Die Eichämter zu Schleiß und Lobenstein behalten bis Ende 1871 die Befugniß zu Eichung von Waagen und Gewichten des zeitlichen Systems. Ob dieselben später